

Leitsätze

1. **Der Eigentümer eines Einzeldenkmals hat keinen Anspruch auf denkmalrechtliches Einschreiten gegen den beabsichtigten Abriss eines vermeintlichen Denkmals, das sich nicht in der näheren Umgebung seines Baudenkmals befindet.**
2. **Die drittschützende Wirkung des Beeinträchtigungsverbots des § 8 Satz 1 NDSchG vermittelt nur dem Eigentümer eines Kulturdenkmals in der räumlichen Nähe der streitgegenständlichen Maßnahme einen Abwehranspruch. Bei einer Entfernung von rund 275 m Luftlinie zwischen den Gebäuden und dem Fehlen einer Sichtbeziehung bzw. eines Wirkzusammenhangs kann der beanstandete Abriss eines Gebäudes, dessen Denkmaleigenschaft zwischen den Beteiligten streitig ist, zu keiner Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes führen.**

Verwaltungsgericht Hannover
Beschluss vom 15.11.2018 – 4 B 7130/18
Rechtskräftig
Veröffentlicht in Juris, EzD

Zum Sachverhalt

Der ASt. begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, der Beigel. den Abriss des Alten Rathauses L. aus denkmalrechtlichen Gründen zu untersagen. Die Beigel. Stadt hat das Rathaus an einen Investor verkauft, der dort Wohnungen errichten möchte. Entsprechendes Baurecht hat die Stadt geschaffen. Der ASt. ist Eigentümer eines in der Nähe gelegenen Baudenkmals. Er meint, dass sein Baudenkmal zusammen mit dem alten Rathaus ein Ensemble bildet und durch den Abriss beeinträchtigt würde. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung wurde abgelehnt.

Aus den Gründen

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Zwar geht auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (inzwischen) davon aus, dass § 8 Satz 1 NDSchG – in verfassungskonformer Auslegung – dem Eigentümer eines Denkmals Drittschutz vermittelt, soweit es um eine erhebliche Beeinträchtigung seines denkmalschutzrechtlich geschützten Kulturdenkmals durch eine streitige Baumaßnahme geht (vgl. nur Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11 – juris, Rn. 42; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 10.6.2013 – 4 B 6/13 – juris, Rn. 4 m. w. N. sowie Urteil vom 16.2.2017 – 12 LC 54/15 – juris, Rn 80-81). Maßgeblich für die Zubilligung eines Anspruchs vor Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit eines Kulturdenkmals durch Vorhaben in der Umgebung ist die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Durch die Unterschutzstellung des Kulturdenkmals wird das Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG beschränkt: die Erhaltungspflicht ist auf Dauer angelegt und vom Eigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllen. Diese dem Eigentümer durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz auferlegte Pflicht, sein Denkmal zu erhalten und zu pflegen, erscheint nur verhältnismäßig, wenn ihm gleichzeitig ein Abwehrrecht gegen intensive Beeinträchtigungen eingeräumt wird (Nds. OVG, Urteil vom 23.8.2012, a. a. O., juris, Rn. 56). Gerade dann, wenn ein Eigentümer in der Vergangenheit zur Erfüllung seiner Erhaltungspflicht in die Denkmalsubstanz investiert hat und die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens nachträglich erheblich beeinträchtigt wird, könnten dadurch auch seine Investitionen entwertet werden (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 – 4 C 3/08 – juris, Rn. 17 m. w. N.). Daher müsse ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz, soweit er objektiv geboten sei, auch dem Eigentümer eines Kulturdenkmals Schutz vermitteln (BVerwG, Beschluss vom 14.9.2017 – 4 B 28/17 – juris, Rn. 8 m. w. N.), wobei sich die drittschützende Wirkung des Beeinträchtigungsverbots allein auf den Eigentümer eines Kulturdenkmals in der (räumlichen) Nähe der beeinträchtigenden Maßnahme beschränkt. Nur in dem besonderen Fall, dass die Schädigung eines Baudenkmals zugleich den Denkmalwert eines benachbarten Denkmals möglicherweise beeinträchtigt, kann dem Nachbarn ein aus Artikel 14 Abs. 1 GG folgender Abwehranspruch zustehen (VG Hannover, Urteil vom 24.2.2011 – 4 A 3134/10 – V.n.b.; Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Auflage, § 6, Rn. 2). Neben den unmittelbar benachbarten Anlagen können dies auch alle sonstigen Objekte sein, die an den Punkten, von denen aus man wesentliche Teile des Bauwerks wahrnimmt, zusammen mit diesem in den Blick kommen (Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Auflage, § 8, Rn. 4 m. w. N.). Auch die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von einem einzigen wichtigen Punkt kann dazu zählen (Martin/Kleine-Tebbe/Guntau, Denkmalrecht Niedersachsen, 3. Auflage, NDSchG, § 8, Ziffer 2.2 m. w. N.).

Vorliegend gehört der ASt. als Eigentümer des (Einzel-)Denkmals A.-Straße grundsätzlich zu dem oben dargestellten Personenkreis, dem ein Abwehrrecht gegen denkmalrechtliche Beeinträchtigungen in seiner Umgebung zugesprochen werden kann. Allerdings fehlt es an der erforderlichen räumlichen Nähe zwischen dem Baudenkmal des ASt. in der Straße A.-Straße und dem Alten Rathaus am B.-R.-Platz 1. Unabhängig von der Frage, ob – wie vom ASt. behauptet – die Erhaltung der Bebauung entlang der Nord- und Südseite der Straße i. S. als Gesamtheit aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und Ensembleschutz nach § 3 Abs. 3 NDSchG genießt oder ob das Grundstück A.-Straße (entsprechend seiner Eintragung) lediglich ein Einzeldenkmal darstellt, sind mögliche Auswirkungen der Beseitigung des Alten Rathauses auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals des ASt. (auch ohne den angeregten Ortstermin) für das Gericht nicht erkennbar. Allein die Tatsache, dass beide Gebäude an einer gemeinsamen Straße liegen, ist nicht ausreichend, um die vom ASt. behaupteten Auswirkungen des Abrisses des Alten Rathauses auf sein Baudenkmal zu bejahen. Wie aus dem bei Google-Maps vorhandenen Kartenmaterial ersichtlich, sind beide Gebäude ca. 275 m Luftlinie voneinander entfernt und stehen in keiner Sichtbeziehung zueinander. Aufgrund der durchgehenden Bebauung zwischen beiden Gebäuden und der Tatsache, dass die

Straße I. S. ca. 90 m vor dem Grundstück des Alten Rathauses nach Süden hin abknickt, ist kein Standort ersichtlich, von dem aus das Alte Rathaus gemeinsam mit dem Baudenkmal des ASt.s sichtbar wäre. Insofern ist weder eine optische Verbindung beider Gebäude noch ein Wirkzusammenhang zwischen dem Baudenkmal des ASt.s und dem Alten Rathaus gegeben.

Dieser nötige Wirkzusammenhang ist auch nicht im Hinblick auf die vom ASt. angeführte spezifische städtebauliche Gestalt des Stadtteils L. entbehrlich. Der durch § 8 NDSchG gewährleistete Umgebungsschutz knüpft daran an, dass die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen kann (OVG Berlin-Bdbg., Beschluss vom 26.10.2018 – 10 S 41.17 – juris, Rn. 5). Ohne bestehende Blickbeziehungen oder Raumwirkungen sind derartige Ausstrahlungswirkungen des geplanten Abrisses des Alten Rathauses auf das Denkmal des ASt. nicht denkbar. Ein möglicher bauhistorischer Zusammenhang (der angesichts der Erbauung des Denkmals des ASt. im 18. Jahrhundert und des Alten Rathauses im Jahr 1939 ohnehin nicht erkennbar ist) wäre aus diesem Grund ebenfalls nicht geeignet, die für einen Anspruch nach § 8 NDSchG erforderliche räumliche Nähe zu begründen (vgl. nur VG Hannover, Urteil vom 24.2.2011 – 4 A 3134/10 – V.n.b.).

Eine Antragsbefugnis kann der ASt. auch nicht aus § 6 NDSchG herleiten. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 NDSchG, wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird, begründet eine (positive wie negative) Erhaltungspflicht allein im kulturstaatlichen Interesse der Allgemeinheit (Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Auflage, § 6, Rn. 2). Dies ergibt sich bereits aus der Definition des Denkmalbegriffs in § 3 Abs. 2 NDSchG, die daran anknüpft, dass an der Erhaltung des Kulturdenkmals wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse (bzw. ein Interesse der Allgemeinheit) besteht. Über den oben dargestellten Umgebungsschutz des § 8 NDSchG hinaus besteht weder für den Nachbarn eines Baudenkmals noch für Dritte ein gesetzlicher Anspruch gegen den Verpflichteten auf Erhaltung eines Baudenkmals oder gegen den Staat darauf, dass er einen solchen Erhaltungsanspruch durchsetzt (Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Auflage, § 6, Rn. 2; Kleine-Tebbe/Guntau, Denkmalrecht Niedersachsen, 3. Auflage, § 2, Ziffer 2.2.3; VG Berlin, Beschluss vom 18.3.2014 – 13 L 116.14 – juris, Rn. 5).

Aus diesem Grund muss die Kammer nicht der – zwischen den Beteiligten streitigen – Frage nachgehen, ob das Alte Rathaus überhaupt ein schützenswertes Kulturdenkmal darstellt.

(...)